

Satzung des Turnsportvereins Bärenstein e.V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Turnsportverein Bärenstein e.V.“ (TSV Bärenstein e. V.).
2. Der TSV Bärenstein wurde am 1.10.1990 unter der Nr. 101 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde als Verein eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bärenstein.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 – Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein erlaubt die Vergütung des Vorstandes. Eine Vergütung des Vorstandes und deren Höhe ist nach Beschluss der Jahreshauptversammlung zulässig.

§ 5 – Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenberg OT Bärenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 – Rechtsform

1. Der TSV Bärenstein e.V. ist Mitglied des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm wettkampfmäßig betrieben werden.
Der TSV Bärenstein e.V. und dessen Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der Sportverbände, in denen der TSV Bärenstein e.V. Mitglied ist, an.

2. Die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und Organe werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der eigene Geschäftsbereich wird durch folgende Ordnungen geregelt:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Wahlordnung

§ 7 – Aufgaben

1. Der Verein fördert Körperkultur, Sport.
2. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Nationalität, Rasse, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung, Geschlecht und ihrem Alter.
3. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium und dessen Gäste.
4. Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport sowie sportliche Talente im Rahmen seiner Möglichkeiten.
5. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadtverwaltung, dem Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., dem Landessportbund Sachsen e.V. sowie den Sportverbänden.

§ 8 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person mit schriftlichem Antrag erwerben, sofern sie durch Unterschrift diese Satzung anerkennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben und nach Entrichten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages rechtskräftig. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und brauchen keinen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung bis zum 30.11. des lfd. Jahres für das Folgejahr,
 - b) bei Tod des Mitgliedes,
 - c) bei Ausschluss des Mitgliedes.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes entsprechend § 12 an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen.

2. Pflichten:

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- f) in den Abteilungen jährlich Mitgliederversammlungen durchzuführen, einen Abteilungsleiter zu wählen und diesen dem Vorstand zu melden.

§ 10 – Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 3c) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) wenn die im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblichst und schuldhaft verletzt werden,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitten, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes in den Fällen entsprechend Absatz b) und c) entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Der Ausschluss entsprechend Absatz a) wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Abteilungen
- d) Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt laut § 17. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 13.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 13 – Jahreshauptversammlung

1. Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
- e) Besondere Anträge

§ 14 – Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Jugendwart
- f) drei Mitgliedern ohne Geschäftsbereich

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter oder einer von beiden mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer handelnd.

1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben einzelner Mitglieder

zu a) und b) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt den Verein nach Innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

zu c) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und überwacht die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden ggf. des Stellvertreters geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden ggf. des Stellvertreters anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

zu d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

zu e) Der Jugendwart hat die Belange des Kinder- und Jugendsportes im Verein zu koordinieren.

§ 15 – Ehrenrat

1. Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 Absatz b) und c). Er tritt auf Antrag jedes wahlberechtigten Vereinsmitgliedes, bei Minderjährigen auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu begleiten, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§ 16 – Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden auf jeweils drei Jahre gewählt (einmalige Wiederwahl zulässig). Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Der Bericht ist zur Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§ 17 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an der Bekanntmachungstafel durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Schriftführer, dem Versammlungsleiter und eines Vorstandsmitgliedes zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

2. Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Abteilungen

Für die Abteilungen gilt das Verfahren der Jahreshauptversammlung.

4. Ehrenrat

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 18 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.